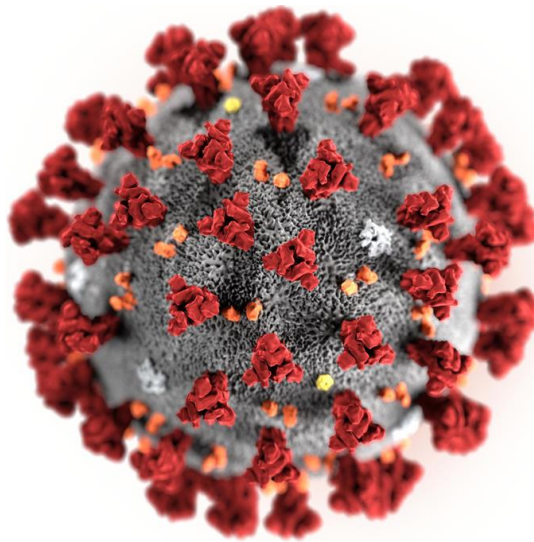


Hygiene- und Infektionsschutzkonzept Einrichtungsinterne Teststrategie



1. Einleitung

Die nachfolgende Rahmenkonzeption beschreibt die einrichtungsinterne Teststrategie, benennt die testauslösenden Indikationen, Rahmenbedingungen, ablauforganisatorischen Verfahren und Verantwortlichkeiten für die Durchführung der PoC Antigentestung.

2. Grundlagen

Allgemeinverfügung des Landes NRW zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona Virus SARS-CoV-2 gemäß aktueller Corona Test- und Quarantäne Verordnung (CoronaTestQuarantäneVO)

Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 nach aktuell gültiger Corona Test- und Quarantäne Verordnung (CoronaTestQuarantäneVO)

Die Umsetzung der Verordnung steht in Abhängigkeit vom verfügbaren, geschulten Fachpersonal, in der Verfügbarkeit von PoC-Antigen-Schnelltests sowie in der Verfügbarkeit von geeignetem Schutzmaterial.

3. Struktur der Einrichtung

Name	Mobilé e.V.
Straße	Johanniterstraße 48
PLZ / Ort	48565 Steinfurt
Telefon	02551-7366
Fax	02551-7984
E-Mail	info@mobile-steinfurt.de
Internetseite	www.mobile-steinfurt.de
Verantwortliche PDL	Jennifer Scholle / Claudia Heibutzki
Einrichtungsleitung / Geschäftsführung	Jennifer Scholle, Anke Bresler, Tim Scheipers
Beauftragter für Medizinprodukte gem. § 6 MPBetreibV	Heike Ascheberg
Einrichtungsart	ambulant (SGB XI), teilstationär (SGB XI), Wohngemeinschaft, Betreutes Wohnen, Hauswirtschaftliche Versorgung (SGB XI)
Versorgte Personen ambulant und Hauswirtschaft (SGB XI)	143 (20 Tests / Monat je versorgter Person)
Versorgte Gäste teilstationär	27 (30 Tests / Monat je Gast)
Anzahl Bewohner Wohngemeinschaft	10 (20 Tests / Monat je versorgter Person)
Bewohner*innen Betreutes Wohnen	(wenn Leistungen nach SGB XI, in ambulant enthalten)
Durch Arzt geschulte Fachkraft	Heike Ascheberg
weitere geschulte Fachkräfte	Jeanette Teupe
Beschäftigte Mitarbeiter*innen	70
Beantrage PoC Tests	Individuell, je nach Infektionslage
Produkt / Handelsname	allgemein zugelassene Tests
Listung beim BfArM	Ja

4. Testanlass

4.1

Bei Neu- oder Wiederaufnahmen ist eine PCR-Testung der aufzunehmenden Person, die nicht geimpft ist oder deren letzte erforderliche Impfdosis länger als sechs Monate zurückliegt und die keine Auffrischungsimpfung erhalten hat oder bei der die einem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) länger als sechs Monate zurückliegt, von Mobilé durchzuführen oder zu veranlassen.

Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist die PCR-Testung zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme nicht älter als 48 Stunden sein. Die neu- oder wiederaufgenommene Person ist mehrfach bis zum sechsten Tag nach der Aufnahme durch Coronaschnelltest zu testen.

Bei von Mobilé versorgten pflegebedürftigen Personen im Rahmen der ambulanten Pflege, Gästen in der Tagespflegeeinrichtung und Bewohner*innen der Wohngemeinschaft, Beschäftigten und Besucher*innen der Einrichtung, insbesondere Besucher*innen in der Wohngemeinschaft, bei denen im Rahmen des täglichen Symptommonitorings / Kurzscreenings unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden:

4.2

Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests

- Grundlage: (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung)
 - Beschäftigte der Einrichtung stimmen das weitere Vorgehen mit der Pflegedienst-/Einrichtungsleitung / Geschäftsführung ab
 - Besucher*innen mit Erkältungssymptomen erhalten grundsätzlich keinen Zugang zur Einrichtung

4.3

Bei positivem PoC-Antigen-Schnelltest:

- Information des für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamtes
 - Die Meldung umfasst Name und Adresse des Betroffenen
 - Grundlage: (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung)
- Veranlassung eine PCR-Testes zur Überprüfung des PoC-Testergebnisses in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt
 - Grundlage: (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung)
 - gilt nur für versorgte Personen und Beschäftigte der Einrichtung
- Anmerkung:
 - Beschäftigte mit akuten respiratorischen Problemen/Fieber informieren die Pflegedienst-/Einrichtungsleitung, verlassen unverzüglich den Arbeitsplatz und sorgen für eine (haus-) ärztliche Abklärung
 - Besucher*innen mit einem positiven PoC-Testergebnis erhalten frühestens 14 Tage nach dem Erhalt des positiven PoC-Testergebnisses und bei bestehender Symptomfreiheit Zutritt zur Einrichtung

4.4

Bei versorgten Personen und Beschäftigten der Einrichtung, bei denen im Rahmen des täglichen Symptommonitorings unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden:

- Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests
Grundlage: (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung)

5. Rahmenbedingungen und organisatorische Maßnahmen zur Testung

5.1 Symptommonitoring und Durchführung der Testungen:

Verantwortlich für die Planung und fachgerechte Durchführung des Symptommonitoring sowie der Testungen ist die verantwortliche Pflegefachkraft (PDL) gem. SGB XI bzw. die Einrichtungsleitung gem. WTG NRW.

5.2 Symptommonitoring und Durchführung der **Testungen bei Beschäftigten** der Einrichtungen und Dienste:

- Im Bereich der ambulanten Pflege sind die Pflegedienstleitung bzw. deren Stellvertretung für die kontinuierliche Durchführung des Symptommonitorings der Beschäftigten beauftragt. In der Wohngemeinschaft und in der Tagespflegeeinrichtung obliegt das Systemmonitoring der diensthabenden Betreuungsfachkraft.
- Die Beschäftigten sind geschult hinsichtlich der im Zusammenhang mit Covid-19 auftretenden Symptome unter Berücksichtigung eines möglicherweise atypischen klinischen Erscheinungsbildes.
- Die Beschäftigten führen das Kurzscreening selbständig bei sich bei jedem Schichtbeginn durch. Eine Verschriftlichung im Rahmen eines Protokolls erfolgt nur bei einem positiven Screening.
- Durch diese Organisationsform ist die Verantwortlichkeit durchgängig gesichert und alle Beschäftigten und Dienstarten umfasst, da z.B. die Beschäftigten des Nachtdienstes durch die Dienstleitung des Früh-/Spätdienstes erfasst würden.
- Die Erfassung erfolgt durch die tägliche Befragung jedes*r Beschäftigten (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft, Haustechnik, Hausreinigung, Fahrdienst, Verwaltung) auf das Neuauftreten einschlägiger respiratorischer Symptome zu Dienstbeginn.
- Die Pflegedienstleitung bzw. deren Stellvertretung sind für das Systemmonitoring der Beschäftigten in der Verwaltung (umfasst die Geschäftsführung) verantwortlich.
- **Für nicht geimpfte und nicht genesene Beschäftigte besteht eine tägliche Testpflicht.**
- **Für geimpfte und genesene Beschäftigte, welche vollständig geimpft oder genesenen sind (Definition geimpft: innerhalb von 6 Monaten nach der Zweitimpfung oder 14 Tage nach Boosterimpfung), besteht eine Testpflicht zweimal wöchentlich mit einem PoC-Antigen-Selbsttest. Eine Eigenanwendung (zu Hause vor Arbeitsbeginn) ist vertretbar. (§ 28b IfSG)**

- Grundsätzlich gilt bei Beschäftigten mit akuten respiratorischen Problemen/Fieber:
 - Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltest
 - Informieren der Pflegedienstleitung / Stellvertretung / Geschäftsführung, verlassen unverzüglich den Arbeitsplatz und sorgen für eine ärztliche Abklärung
 - Bei Beschäftigten mit festgestellten Symptomen erfolgt die Information der Pflegedienstleitung / Stellvertretung / Geschäftsführung und Umsetzung des Verfahrensablaufes gemäß Punkt 4 ff.

5.3 Symptommonitoring und Durchführung von Testungen **in der Wohngemeinschaft**

- Die diensthabende Betreuungskraft ist für das Symptommonitoring und Organisation des PoC-Antigen-Schnelltest verantwortlich.
- Durchführung des Monitorings und der Erfassung respiratorischer Symptome bei allen Bewohner*innen im Rahmen des Früh- und Spätdienstes. Eine Verschriftlichung im Rahmen eines Protokolls erfolgt nur bei einem positiven Screening.
- Bei Bewohner*innen mit festgestellten Symptomen erfolgt die Durchführung des PoC-Antigen-Schnelltestes.
- Die Durchführung des Schnelltestes erfolgt im Bewohnerzimmer. Dort verbleibt der Bewohner*in mind. bis zum Vorliegen des PoC-Testergebnisses.
- Bei Bewohner*innen mit festgestellten Symptomen erfolgt die Information der Pflegedienstleitung / Stellvertretung / Geschäftsführung und Umsetzung des Verfahrensablaufes gemäß Punkt 4 ff.
- Für Bewohner*innen werden Testungen nach §§ 7, 8 und 9 CoronaTestQuarantäneVO entsprechend der Regelungen der CoronaAVEinrichtungen Ziffer 4.3 dreimal in der Woche durchgeführt und dokumentiert.
- Für geimpfte und genesene Bewohner*innen entfällt diese Testpflicht. (Definition geimpft: innerhalb von 6 Monaten nach der Zweitimpfung oder 14 Tage nach Boosterimpfung).

5.4 Symptommonitoring und Durchführung der Testungen in **der Tagespflegeeinrichtung** (teilstationäre Pflege, SGB XI):

- Die diensthabende Betreuungskraft ist für das Symptommonitorings und Organisation des PoC-Antigen-Schnelltest verantwortlich.
- Durchführung des Monitorings und der Erfassung respiratorischer Symptome bei allen Tagesgästen vor Betreten der Einrichtung.
- Bei Tagesgästen mit festgestellten Symptomen erfolgt die Durchführung des PoC-Antigen-Schnelltestes.
- Die Durchführung des Schnelltestes erfolgt im Ruheraum der Tagespflegeeinrichtung. Dort verbleibt der Tagesgast bis zum Vorliegen des PoC-Testergebnisses.
- Bei einem Ansteckungs-/Erkrankungsverdacht bzw. einem positiven PoC-Testergebnis wird dem betroffenen Tagesgast der Zutritt zur Einrichtung versagt und eine unmittelbare Beförderung zurück in die eigene Häuslichkeit veranlasst.
- Bei Gästen mit festgestellten Symptomen erfolgt die Information der Pflegedienstleitung / Stellvertretung / Geschäftsführung und Umsetzung des Verfahrensablaufes gemäß Punkt 4 ff.
- Für Gäste werden Testungen nach §§ 7, 8 und 9 CoronaTestQuarantäneVO entsprechend der Regelungen der CoronaAVEinrichtungen Ziffer 4.3 dreimal in der Woche durchgeführt und dokumentiert.
- Für geimpfte und genesene Gäste entfällt diese Testpflicht.

(Definition geimpft: innerhalb von 6 Monaten nach der Zweitimpfung oder 14 Tage nach Boosterimpfung).

5.5 Symptommonitoring und Durchführung der Testungen **in der ambulanten Pflege und in der Hauswirtschaftlichen Versorgung** (SGB XI):

- Durchführung des Symptom-monitorings bei den zu versorgten Personen zu Beginn des ersten Pflegeeinsatzes des Tages.
- Bei versorgten Personen mit festgestellten Symptomen erfolgt die Durchführung des PoC-Antigen-Schnelltestes
- Bei versorgten Personen mit festgestellten Symptomen erfolgt die Information der Pflegedienstleitung / Stellvertretung / Geschäftsführung und Umsetzung des Verfahrensablaufes gemäß Punkt 4 ff.
- Durchführung der PoC-Antigen-Schnelltests in der Häuslichkeit durch eine geschulte Pflegefachkraft.
 - Diese Fachkraft führt die mit der Testung einhergehenden zusätzlichen Hausbesuche außerhalb der täglichen Tourenplanung durch.
 - Testungen durch Fachkräfte außerhalb der Pflgetour sind mit zusätzlichen Personalkapazitäten verbunden und die Durchführung von der zum Zeitpunkt der Testung verfügbaren Kapazitäten abhängig.

5.6 Symptommonitoring und Durchführung der Testungen bei **Besuchskontakten (Wohngemeinschaft und Tagespflegehaus) (AVEinrichtungen vom 26.11.2021)**

- Grundsätzlich gilt, dass der Zugang zur Einrichtung nur getesteten Personen gestattet wird. Das Testergebnis darf maximal 24 Stunden zurückliegen.
- Die Testpflicht gilt auch für genesene oder geimpfte Besucher*innen.
- Für Besucher*innen werden bedarfsgerechte Testmöglichkeiten vorgehalten.
- Bei Besucher*innen erfolgen Symptommonitoring incl. Temperaturmessung und Testung im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung (Besucherverzeichnis, Liste zur täglichen Erhebung von Erkältungssymptomen) vor dem Betreten der Einrichtung durch die benannte verantwortliche Betreuungsfachkraft.

5.7 Zutrittsbeschränkungen in der Tagespflege

- Tagespflegeeinrichtungen dürfen nur noch von geimpften oder genesenen Personen in Anspruch genommen werden. (III. 1.1. AVEinrichtungen)
- Eine Ausnahme gilt nur für Gäste, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, sofern sie getestet sind und über einen negativen Testnachweis im Sinne dieser Allgemeinverfügung verfügen. (III. 1.2. AVEinrichtungen)

6. Maskenpflicht

- Soweit von Besucher*innen gem. § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung mindestens medizinische Masken zu tragen sind, gelten die Ausnahmen (medizinische Gründe, Passform bei Kindern) nach § 3 Absatz 2 Ziffer 18 und Absatz 3 der Coronaschutzverordnung, 2.2.
- Für geimpfte oder genesene Besucher*innen entfällt die Maskenpflicht. Wir empfehlen aber dennoch das Tragen einer medizinischen Maske!
- Für Beschäftigte richtet sich die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine Maske zu tragen, nach arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben. In der konkreten, körpernahen pflegerischen Tätigkeit sind von **nicht geimpften Beschäftigten** FFP2-Masken zu tragen.
- Bewohner*innen in der Wohngemeinschaft tragen außerhalb des eigenen Zimmers soweit gesundheitlich möglich eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung tragen und zu anderen Personen möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einhalten.
- Für geimpfte und genesene Bewohner*innen in der Wohngemeinschaft entfällt die Maskenpflicht.
- Im Tagespflegehaus ist das Ablegen der Maske ist an festen Sitz- oder Stehplätzen zulässig, wenn
 - entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben
 - oder alle Personen immunisiert oder getestet sind.

Zudem wird eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten sichergestellt. (III. 3.3. AVEinrichtungen)

7. Weitergehende Maßnahmen bei einem positiven Testergebnis bei versorgten Personen

Der Umgang mit infizierten Personen und Verdachtsfällen erfolgt gemäß der Allgemeinverfügungen des MAGS.

- „Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen (CoronaAVPflegeundBesuche)“ und
-
- „Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe (CoronaAVEGHSozH)“ in der jeweils geltenden Fassung.

8. Einweisung und Schulung in die Anwendung des PoC-Antigen-Schnelltests

Basis für die Verwendung der Schnelltest ist eine korrekte und gründliche Probenentnahme sowie eine sorgfältige Durchführung gemäß der jeweiligen Herstellerangaben.

Diese sind als zusätzliche Verfahrensgrundlage zwingend zu beachten. Die für die Durchführung der Testungen vorgesehenen Pflegefachkräfte werden in die sachgerechte Handhabung und Auswertung des Schnelltestes gemäß § 4 Absatz 3 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) geschult und eingewiesen.

Die Durchführung der Schulung erfolgt durch das Arbeitsmedizinische Zentrum Steinfurt. Es werden maximal zwei Beschäftigte geschult. Diese dienen innerhalb der Einrichtung als Multiplikatoren für weitere Beschäftigte.

9. Hygienesetting für die Durchführung der Testungen

Bei dem verwendeten Schnelltest handelt es sich um eine In-vitro-Diagnostik gemäß Medizinproduktegesetz, für die der Betreiber gemäß § 9 MPBetreibV ein Qualitätssicherungssystem zu errichten hat. Da es sich um ein Einmalprodukt handelt, entfällt eine Qualitätssicherung nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung Laboratoriums medizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK).

9.1 Für die Durchführung der Testungen gelten folgende Hygienestandards:

- Die Testungen erfolgen
 - im jeweiligen Bewohnerzimmer in der Wohngemeinschaft
 - im Rahmen der ambulanten Pflege / Hauswirtschaft in der Häuslichkeit der versorgten Person
 - im Gemeinschaftshaus für Beschäftigte
- Die Testung durch Dritte erfolgt mit angelegter PSA (FFP2 Maske, Einmalhandschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille) gemäß der ABAS-Empfehlung zu Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-Of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik nach gültiger Fassung.
- Vor Durchführung des Abstriches erfolgt eine hygienischen Händedesinfektion.
- Für die Abstrichentnahme sind Handschuhe anzuziehen.
- Der Test wird anhand der Gebrauchsanweisung durchgeführt.
- Im Anschluss erfolgt eine anschließende Flächendesinfektion der genutzten Arbeitsmaterialien und Lagerflächen im personennahen Bereich.
- Nach Kontakt mit der zu testenden Person sind die genutzten Handschuhe zu entsorgen und eine erneute Händedesinfektion durchführen.

9.2 Selbsttest zur Eigenanwendung:

Geimpfte und genesene Beschäftigte können vor Arbeitsbeginn (zu Hause) einen Test zur Eigenanwendung durchführen und entsprechend dokumentieren. (5.2)

9.3

Ergänzender Hinweis für die Durchführung der Testungen bei Besucher*innen:

- Gesundheitsmonitoring und Testungen von Besucher*innen erfolgen in eingangsnahen, möglichst separaten Räumlichkeiten
- Testungen mehrerer Besucher erfolgen nacheinander
- Warteschlangen sind zu vermeiden.
- Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern ist zu gewährleisten.

10. Entsorgung

- Erregerhaltiges Material und Abfälle entsprechen dem LAGA Abfallschlüssel 18 01 04 werden über den Hausmüll entsorgt. Die Abfälle werden in verschlossenen und reißfesten Plastiksäcken der Abfallsammlung zugeführt
- Spitze und scharfe Gegenstände werden in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen gesammelt und verpackt

11. Dokumentation

- Die Einrichtung führt eine Betretungsliste, auf denen externe Personen, wie z.B. Lieferanten, Handwerker, Bewerber*innen, sonstige Besucher*innen etc. mit ihren Kontaktdaten eingetragen werden. Die Listen werden nach vier Wochen vernichtet.
- Die Dokumentation der täglichen Ergebnisse des Symptommonitorings erfolgt getrennt für versorgte Personen, Beschäftigte und externe Personen auf den beigefügten Dokumentationsbogen des RKI (Anlage). Es werden nur Auffälligkeiten dokumentiert.
- Testungen werden im Formblatt „Auswertungsbogen“ dokumentiert. Die Rückverfolgbarkeit gewährleisten der ID-Code und die LOT-Nummer, die ebenfalls auf dem Formblatt dokumentiert werden. Bei versorgten Personen erfolgt zusätzlich der Durchführungsnachweis im Pflegebericht und im Übergabebuch.

12. Meldung

- Einmal wöchentlich werden die Anzahl der durchgeführten Testungen und positiven Ergebnisse dem Landeszentrum Gesundheit gemeldet.
- Die Meldung erfolgt differenziert nach versorgten Personen, Beschäftigten und Besucher*innen.
- Konkrete Vorgaben zum Meldeweg an das Landeszentrum Gesundheit sind derzeit noch nicht bekannt.

Anlage/n